

RS UVS Vorarlberg 1995/07/14 1-0636/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.1995

Rechtssatz

Die hier als Grundlage der Bestrafung herangezogene Bestimmung des § 360 Abs. 2 GewO ist keine strafrechtliche Anordnung, sondern eine Regelung, die die Gewerbebehörde ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen zu verfügen. Derartige Verfügungen sind sofort vollstreckbar, d.h. daß die im Bescheid ausgesprochene Rechtsfolge ab Erlassung des Bescheides erzwungen werden kann. Im vorliegenden Fall hätte somit die betreffende Rollenförderanlage bei einem Weiterbetrieb sofort stillgelegt werden können. Die Nichtbefolgung einer solchen Verfügung nach § 360 Abs. 2 GewO bildet aber keine Verwaltungsübertretung.

Schlagworte

Einstellung eines Betriebsanlagenteils

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at